

**Andre Steiniger**

**Von:** Norbert Wiemer [n.wiemer@kreis-borken.de]  
**Gesendet:** Dienstag, 27. Juli 2004 09:17  
**An:** wahlen.nrw@domeus.de  
**Betreff:** Re: [Wahlen in NRW] Prüfung der Wahlvorschläge; hier: Berufsbezeichnung



FAX01bbc.TIF

Guten Morgen zusammen,  
 nachfolgend gebe ich Ihnen meine Fragen an die Landeswahlleiterin und deren Antworten zur Kenntnis.  
 Ich denke, das hilft als erste Orientierung.  
 Ausnahmsweise sonnige Grüße aus Borken  
 Norbert Wiemer

Kreis Borken  
 14 -Revision und Aufsicht  
 Kommunalaufsicht/ Wahlen  
 Burloer Str. 93  
 46325 Borken

Tel.: 02861 82-2359  
 Fax: 02861 82-271 2359  
 e-mail: n.wiemer@kreis-borken.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----  
 Von: n.wiemer@kreis-borken.de [mailto:n.wiemer@kreis-borken.de]  
 Gesendet: Montag, 12. Juli 2004 15:34  
 An: Referat12@im.nrw.de  
 Betreff: Anfrage zum Kommunalwahlrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

hier tauchten zwei Fragen auf, zu denen ich Ihre Auffassung gern hören würde:

1. § 13 Abs.1 KWahlG regelt Fälle der Unvereinbarkeit zwischen Amt und Mandatstätigkeit. Gilt die Unvereinbarkeit fort, wenn jemand aus dem aktiven Dienst ausscheidet und Ruhestandsbeamter wird? M.E. gibt es bei einem Ruheständler keine Möglichkeit eines Interessenkonfliktes mehr, weshalb hier § 13 KWahlG keine Wirkung mehr entfalten dürfte. Ein Ruhestandsbeamter kann also Ratsmitglied werden. Sehen Sie das auch so?

2. In den Wahlvorschlägen finden sich immer wieder Personen, die sich mit ihrem Rufnamen eintragen (Marlies statt Maria Elisabeth, Heinz statt Heinrich, Gerd statt Gerhard). Andere schreiben sich im normalen Schriftverkehr z.B. immer "Clemens" obschon im Einwohnermelderegister "Klemens" steht. Der Wahlausschuss hat die abschließende Entscheidung zu treffen, wie eine Person auf dem Stimmzettel benannt wird. Als Wahlleiter habe ich den Wahlvorschlag aber vorzuprüfen. Gibt es Kommentare, Rechtsprechung usw. zu der Frage, was unter dem "Vornamen bzw. Namen" des Bewerbers zu verstehen ist?

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Wiemer  
 Kreis Borken

Sehr geehrter Herr Wiemer,

zu 1. teile ich mit, dass auf Ruhestandsbeamte die Inkompatibilitätsvorschriften keine Anwendung finden, weil gem. § 30 LBG mit dem Eintritt in den Ruhestand das Beamtenverhältnis und gleichzeitig auch das Dienstverhältnis endet. Entsprechendes

habe ich in der Vergangenheit auch für ohne Dienstbezüge beurlaubte Angestellte sowie für Beamte in Altersteilzeit während der Phase vollständiger Freistellung bereits erklärt.

Zu 2. weise ich auf Nr. 4d der Erläuterungen zu f 26 BWG in Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag hin, die ich als Anlage in Ablichtung beifüge.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A. U. Masannek

Ulrike Masannek  
Innenministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Referat 12  
Telefon: 0211 / 871-2639  
Fax.: 0211 / 871-162639, -3096 oder -2340  
e-Mail: ulrike.masannek@im.nrw.de

## Vorschriften

rite Rechts-  
lvorschläge  
gl. §§ 18 ff.  
n geltenden  
cheidungen  
ngels ist zu  
weise dem

darfechtun-  
- § 44 -) zu  
s Wahlvor-  
zines demo-  
chkeit zu si-  
zu geben\*<sup>1</sup>.  
hriften ist es  
nen zu hal-  
es Wahlvor-  
nder Wahr-  
s Wahlvor-  
rens andrer  
ner Wahlan-

legt werden  
führen for-  
sgrundsätze  
ift der Nr. 2.  
ichen Anfor-

s durch den  
in im Einzel-

Abs. 2 Satz 2  
der zuständi-  
entliche Teile  
s 2) erst nach  
ührung einer  
t erfolgt ist,

## Zulassung der Kreiswahlvorschläge

## § 26

2. Nichterfüllung der im BWG und in der BWO normierten Anforderungen an einen gültigen Wahlvorschlag, es sei denn, dass in den Vorschriften »etwas anderes bestimmt ist« (vgl. z. B. § 25 Abs. 4 BWG i. V. mit § 36 Abs. 4 Satz 2 BWO; § 20 Abs. 4 BWG i. V. mit § 36 Abs. 4 Satz 3 BWO; bei »Sollvorschriften« - z. B. § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 BWG; § 34 Abs. 1 Satz 1 BWO -).

In der Praxis dürften im Wesentlichen folgende Mängel in Betracht kommen:

2.1 Nichteinhaltung der Schriftform des Wahlvorschlages und der einzelnen Nachweisungen (vgl. §§ 19 ff., 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BWG; § 34 Abs. 1 BWO) sowie Einreichung bei einer unzuständigen Stelle (§ 19).

Die Benutzung des Formulars nach Anlage 13 (zu § 34 Abs. 1 BWO) ist nicht zwingend vorgeschrieben (nur Muster). Die Formvorschriften müssen, soweit nicht eine anderweitige Regelung getroffen ist (z. B. hinsichtlich der Wählbarkeitsbescheinigungen nach § 34 Abs. 5 Nr. 2 BWO, die, wie sich aus § 25 Abs. 2 Satz 2 ergibt, erst bei der Zulassungsentscheidung vorliegen müssen), spätestens bei Ablauf der Einreichungsfrist (§ 19) erfüllt sein.

2.2 Fehlerhafte Bezeichnung des Bewerbers (§§ 20 Abs. 1, 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BWG; § 34 Abs. 1 BWO).

Aus § 20 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BWG folgt, dass die Wahlkreisbewerber eindeutig identifizierbar sein müssen. In diesem Sinne bestimmt § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BWO, dass der Kreiswahlvorschlag u. a. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den gebräuchlichen) sowie Beruf oder Stand (z. B. Rentner, Pensionär) des Wahlkreisbewerbers enthalten muss. Diese Angaben sind nach § 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BWO auch in den Stimmzettel aufzunehmen.

Zum Familiennamen gehören Adelsbezeichnungen. Akademische Grade sind weitgehend keine Bestandteile des Familiennamens, in der sozialen Wirklichkeit und in der behördlichen Praxis werden sie allerdings auf der Grundlage spezieller und in der behördlichen Praxis werden sie allerdings auf der Grundlage spezieller gesetzlicher Regelungen (Personalakusweis-, Passrecht) als solche behandelt. Das gilt insbesondere für den Dokortitel. Der Inhaber eines Doktorgrades (Dr. jur., Dr. med. o. dgl.) ist nach § 1 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 985), geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zwar berechtigt, den Grad zu führen, er hat aber keinen Rechtsanspruch darauf, dass Dritte den akademischen Titel (erwz in der Anschrift oder Anrede) gebrauchen. Es besteht auch kein entsprechender Anspruch auf die Benutzung des akademischen Grades eines »Dipl. Ingenieurs« (Dipl. Ing.), »Dipl. Kaufmanns« (Dipl. Kaufm.) o. Ä.<sup>4</sup> Die akademische Bezeichnung »Professor« (Prof.)/ »Universitätsprofessor« ist ebenfalls nicht Namensbestandteil. Sie kommt aber als Berufangabe (zweckmäßigerweise unter näherer Spezifizierung - s. nachstehend -) oder zusätzlich zu einer Berufangabe (z. B. »Chemiker, Prof.«) in Betracht. Die Angabe des Künstlernamens/Ordernamens ist zulässig, sofern sie auch melderechtlich verwandt wird; i. Ü. kann sie als Zusatz neben dem bürgerlichen Namen angeführt werden.

<sup>4</sup> Zur Problematik der Führung akademischer Grade vgl. Bay. VerwGH, Bay.VIII, 1982, S. 534. S. auch Gewz in: Das Staatsamt 1985, S. 189.